

Möglichkeiten zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses



Harry Braunersreuther
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Kanzlei Dr. König, Heinold
und Kollegen

Regelmäßig werden Arbeitgeber mit der Notwendigkeit konfrontiert, sich von Mitarbeitern trennen zu müssen. Angesichts der möglicherweise weitreichenden auch finanziellen Konsequenzen müssen derartige Entscheidungen gut vorbereitet und überlegt getroffen werden.

Ein Arbeitsverhältnis kann insbesondere durch den Ausspruch einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung beendet werden. Die ordentliche Kündigung wird dabei nach Ablauf einer bestimmten Frist wirksam, während die außerordentliche Kündigung das Arbeitsverhältnis in der Regel sofort beendet und nur bei Vorlage eines sog. „wichtigen Grundes“ zulässig ist.

Die ordentliche Kündigung ermöglicht es, dem Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber, ein auf unbestimmte Dauer eingegangenes Arbeitsverhältnis einseitig zu beenden. Obwohl sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer grundsätzlich den Arbeitsvertrag kündigen können, ist die Kündigung durch den Arbeitgeber an strengere Voraussetzungen als die Kündigung durch den Arbeitnehmer geknüpft, da der Arbeitnehmer vor einem Verlust seiner wirtschaftlichen Existenzgrundlage geschützt werden soll. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform und muss – mit wenigen Ausnahmen – nicht unbedingt begründet werden. Ab einer bestimmten Betriebsgröße (mehr als zehn Mitarbeiter) ist eine gegenüber dem Arbeitnehmer ausgesprochene Kündigung dann rechtsunwirksam, wenn sie nicht sozial gerechtfertigt ist, da auf derartige Arbeitsverhältnisse das Kündigungsschutzgesetz Anwendung findet. Durch das Kündigungsschutzgesetz wird ein Ausgleich zwischen dem Interesse des Arbeitnehmers an der Erhaltung seines Arbeitsplatzes und dem Interesse des Arbeitgebers, dem die Beschäftigung des Arbeitnehmers unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr zu gemutet werden kann, geschaffen. Das Kündigungsschutzgesetz schränkt die Beendigungsfreiheit und Personalpolitik des Arbeitgebers zugunsten des Schutzes der Arbeitnehmer erheblich ein. Sozial gerechtfertigt nach dem Kündigungsschutzgesetz ist eine Kündigung dann, wenn entweder personenbedingte, verhaltensbedingte oder betriebsbedingte Gründe vorliegen. Wie bereits erwähnt, kann eine außerordentliche Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung dann ausgesprochen werden, wenn ein sog. „wichtiger Grund“ vorliegt. Grundsätzlich geht es hierbei um gröbliche Pflichtverletzungen des Arbeitnehmers im Verhaltensbereich. Eine grundsätzlich vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung erforderliche Abmahnung ist nur dann entbehrlich, wenn besonders grobe Pflichtverletzungen vorliegen, die zu einer restlosen Zerstörung des Vertrauensverhältnisses ge-



führt haben. Eine fristlose Kündigung kommt nur dann in Betracht, wenn alle anderen möglichen Mittel ausscheiden. **Fazit:** Arbeitgeber müssen notwendige Personalentscheidungen nicht scheuen, sollten diese jedoch erst nach vorheriger fachkundiger Beratung treffen. Arbeitnehmer sollten sich nach Erhalt einer Kündigung vertrauensvoll in anwaltliche Beratung begeben, um ggfs. über die Einreichung einer Kündigungsschutzklage vor Ablauf von 3 Wochen ab Erhalt der Kündigung das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses zu erreichen. Den richtigen Anwalt finden Sie im Bayreuther Anwaltverein. www.bayreuther-anwaltverein.de

Anzeige

Gute „Drachenfüssler“



BAYREUTH. Ein warmes Mittagessen ist für die Kinder aus dem Notwohngebiet Herzogmühle nicht selbstverständlich.

Um den Kindern der sozialintegrativen Kindertageseinrichtung Herzogmühle der Diakonie Bayreuth wenigstens einmal am Tag eine warme Mahlzeit zu ermöglichen, hat der Rotary Club Bayreuth eine neue Profiküche im Wert von 20.000 Euro gespendet

und beteiligt sich an den Kosten der Verpflegung. Zur offiziellen Einweihung der neuen Küche zauberte Starkoch Alexander Herrmann ein Mittagsmenü. Ein riesiger „Drachenfüssler“, bestehend aus Geflügelbratwürstchen, selbst gemachtem Kartoffelpüree und Apfelspalten, wartete auf die hungrige Meute. Als Nachtisch gab es „geistes Drachenblut“.

sm

Filmgespräch

In Kooperation mit dem Evangelischen Bildungswerk zeigt das Cineplex Bayreuth am Mittwoch, 17. März, um 19.30 Uhr den aktuellen Albert-Schweitzer-Film mit einem begleitenden Filmgespräch. Dafür steht Dr. Einhard Weber aus Creußen zur Verfügung. Als erster Vorsitzender des Deutschen Hilfsvereins für das Albert-Schweitzer-Spital in Lambarene wird er einige interessante Hintergrundinformationen zum Film und Informationen zur Person Albert Schweitzers beitragen.

Erbrechtstage

Am 18. März findet der zweite Tag der diesjährigen Bayreuther Erbrechtstage von 18 bis 19 Uhr im Historischen Sitzungssaal im Alten Rathaus, Maxstraße 33, statt. Rechtsanwalt Dr. Josef K. Zeitler referiert über das Thema „Der Pflichtteil - mit allen gesetzlichen Änderungen“. Anschließend stehen der Referent sowie weitere Finanz- und Steuerexperten für Diskussion und die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Näheres unter www.bayreuther-erbrechtstage.de.

rs